

Beschlussentwurf 2: Synoptische Darstellung Gebührentarif (GT)

Geltendes Recht	Beschlussesentwurf
	<p>Der Kantonsrat von Solothurn</p> <p>gestützt auf Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn (KV)¹, § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB)²) nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom (RRB Nr. . . .)</p> <p>beschliesst:</p>
<p>§ 123 Jagdpass</p> <p>¹ Die Gebühren für das Ausstellen eines Jagdpasses betragen für</p> <p>a) Jagdpächter mit Wohnsitz im Kanton 80</p> <p>b) Jagdpächter mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons 160</p> <p>c) Jagdaufseher 80</p> <p>d) Jagdgäste mit Wohnsitz im Kanton</p> <p>1. pro Jahr 160</p> <p>2. pro Woche 50</p> <p>3. pro Tag 20</p> <p>e) Jagdgäste mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons</p> <p>1. pro Jahr 250</p> <p>2. pro Woche 80</p> <p>3. pro Tag 30</p> <p>² Dazu kommen die Auslagen für das Passformular und die Passkarte</p> <p>³ Der Zuschlag für die Eilzustellung beträgt für</p> <p>a) einen Jahresjagdpass 100</p> <p>b) einen Tages- oder Wochenpass 50</p> <p>⁴ Die Gebühr beträgt für</p> <p>a) den Entzug des Jagdpasses 50</p>	<p>§ 123 Jagdpass lautet neu:</p> <p>¹ Die Gebühren für das Ausstellen eines Jagdpasses betragen für den</p> <p>a) Jahresjagdpass für Jagdpächter mit Wohnsitz im Kanton 100</p> <p>b) Jahresjagdpass für Jagdpächter mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons 200</p> <p>c) Jahresjagdpass für Jagdgäste mit Wohnsitz im Kanton 180</p> <p>d) Jahresjagdpass für Jagdgäste mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons 320</p> <p>e) Mehrjahresjagdpass für Jagdpächter mit Wohnsitz im Kanton (pro Jahr) 80</p> <p>f) Mehrjahresjagdpass für Jagdpächter mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons (pro Jahr) 160</p> <p>g) Jagdpass für Auszubildende 100</p> <p>h) Tagesjagdpass 30</p> <p>² ...</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ Die Gebühr beträgt für</p> <p>a) den Entzug des Jagdpasses 100</p> <p>b) Duplikate des Jagdpasses 50</p>

¹) BGS111.1.
²) BGS 211.1.

b) Duplikate des Jagdpasses	50	
§ 125 Weitere Gebühren im Jagdbereich ¹ Die Gebühren betragen für		§ 125 Weitere Gebühren im Jagdbereich Als Buchstabe d) wird angefügt:
a) Ausstellen oder Ändern des Jagdpachtvertrages	50-1'000	d) Bergung und Entsorgung von Fallwild und das Ausfüllen der Unfallprotokolle bei Wildunfällen im Strassenverkehr.
b) Mitberichte im Bereich Wildschutz und Lebensraumerhaltung	50-5'000	
c) Verfügung des Departementes betreffend Wildschaden	100-2'000	200